



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0151/2010		Datum:	02.03.2010
Verfasser:	66-Tiefbauamt		Az:	66.2
Gremienweg:				
23.03.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kennntnis	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ohne BE	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	geändert	<input type="checkbox"/>
	TOP		öffentlich	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Marktstraße, Abschnitt von Altengraben / Am Plan bis einschl. Hausgrundstücke Marktstraße 9 / 10 (Beginn des Sanierungsgebietes).			

Beschlussentwurf: Der Fachbereichsausschuss IV beschließt, nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, für die Marktstraße, Abschnitt von Altengraben / Am Plan bis einschl. Hausgrundstücke Marktstraße 9 / 10 (Beginn des Sanierungsgebietes) die Bildung eines beitragsrechtlichen Abschnittes mit der Folge, dass die Beiträge nur auf die unmittelbaren Anlieger dieses Abschnittes verteilt werden.

Begründung: Nach dem vom Stadtrat beschlossenen Lageplan Nr. 13.12/01.09/06.01 wird die Marktstraße im vorgenannten Abschnitt ausgebaut. Hierbei handelt es sich um eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme. Das KAG lässt in Verbindung mit der ABS ausdrücklich zu, dass die Beiträge für einzelne öffentliche Verkehrsanlagen und Abschnitte von Verkehrsanlagen nach den tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen bemessen werden.

Die Abschnitte sind nach der Definition der Rechtsprechung räumliche Teile von Straßen, die selbständig behandelt werden können. Sie können nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten gebildet werden. Der hier zu bildende Abschnitt ist klar abgegrenzt durch die Straßen Altengraben / Am Plan und den Beginn des Sanierungsgebietes. Zur Erhebung von Vorausleistungen und Ausbaubeiträgen ist der Beschluss erforderlich.

Die Höhe des Stadt-/Anliegeranteils richtet sich nach dem vom Stadtrat noch festzulegenden Vomhundertsatz.